

Gesellschaft der Staatstheaterfreunde in Braunschweig e. V.

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz der Gesellschaft

Unter der Bezeichnung „Gesellschaft der Staatstheaterfreunde in Braunschweig“ besteht mit Sitz in Braunschweig ein Verein gem. § 55 ffBGB. Dieser ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen.

§ 2

Zweck

Der Verein will die Arbeit des Staatstheaters fördern und das Theater in seiner Öffentlichkeitsarbeit unterstützen. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch

1. Anschaffungszuschüsse
2. Inszenierungszuschüsse
3. Finanzierung besonderer Aufführungen des Staatstheaters
4. die Durchführung von Veranstaltungen die geeignet sind, die Kontakte zwischen den Bürgern und dem Staatstheater zu fördern
5. Werbung für das Staatstheater.

Die Gesellschaft will keinen Gewinn erzielen, sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder der Gesellschaft können natürliche und juristische Personen sein, die bereit sind, bei der Erreichung des statuarischen Zweckes mitzuhelfen. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand der Gesellschaft.

Der Austritt kann mit dreimonatiger Frist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres in Schriftform erklärt werden; die Austrittserklärung muss dem

Vorstand mindestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugegangen sein.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen.

§ 4

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

§ 6

Beiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag erhoben, gestaffelt für
 - a) Einzelmitglieder (natürliche Personen)
 - b) Ehegatten dieser Mitglieder
 - c) Firmenmitglieder (insbesondere juristische Personen)
 - d) Jugendliche bis zum 25. Lebensjahr.
2. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres fällig.
4. Im Übrigen sollen die erforderlichen Geldmittel durch Spenden der Mitglieder oder Dritter aufgebracht werden. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 7

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die jährliche Mitgliederversammlung findet innerhalb des ersten Kalendervierteljahres statt.

Ihr obliegen insbesondere:

- a) Änderung der Satzung
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
- c) Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

Zu einer Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich, alle anderen Anträge sind mit einfacher Mehrheit angenommen.

Die Mitgliederversammlung wird mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung in Schriftform durch den Vorsitzenden oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied einberufen.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Eine Versammlung ist nur bei Anwesenheit von mindestens 30 Mitgliedern beschlussfähig. Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, so ist die nächste Versammlung, die einberufen wird, stets beschlussfähig.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden; sie müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt. In einem solchen Falle erfolgt die Einladung in Schriftform, unter Angabe der Tagesordnungspunkte, mindestens zehn Tage vorher.

§ 10

Vorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Schatzmeister,

die den geschäftsführenden Vorstand bilden; sowie bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außer gerichtlich in der Weise, dass jede Erklärung für den Verein von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands abgegeben werden muss.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Bei sämtlichen Ämtern innerhalb der Gesellschaft handelt es sich um Ehrenämter.

Angehörige des Theaters können auf Einladung des Vorstandes mit beratender Stimme sowohl an den Mitgliederversammlungen, als auch an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.

§ 11

Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt in den Jahren, in denen keine Vorstandswahlen stattfinden. Diese haben die auf den 31. Dezember abzuschließende Rechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12

Die Auflösung oder Aufhebung

Die Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft kann mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei sie zwei unabhängige Liquidatoren bestellt.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft hat kein Mitglied Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen.

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschließlich das Gesellschaftsvermögen.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Gesellschaftsvermögen an die Stadt Braunschweig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.